

Gemeinde Meiersberg
- Der Bürgermeister -

Vorentwurf
Bebauungsplan Nr. 3
„Agro-Solar“
der Gemeinde Meiersberg

Begründung
Teil - I (allgemeiner Text)

Stand: 11. Dezember 2024

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Inhaltsverzeichnis:

.....	2
1	Anlass und Ziel der Planung.....3
1.1	Erfordernis der Planung3
1.2	Ziel der Planung.....3
1.3	Klimaschutzgesetz als öffentlicher Belang und Planungsanlass4
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....5
2.1	Räumlicher Geltungsbereich5
2.2	Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung5
3	Planungsrechtliche Situation5
3.1	Rechtsgrundlagen.....5
3.2	Übergeordnete Planungen6
3.3	Städtebauliche Planungen der Gemeinde.....8
3.3.1	<i>Flächennutzungsplan</i>8
3.3.2	<i>Landschaftsplan</i>8
4	Planinhalt und Festsetzungen8
4.1	Städtebauliches Konzept8
4.2	Art und Maß der baulichen Nutzung.....10
5	Wirtschaftliche Infrastruktur11
5.1	Verkehrerschließung.....11
5.2	Ver- und Entsorgung.....11
5.3	Trinkwasserversorgung12
5.4	Niederschlagswasserbeseitigung12
5.5	Telekommunikation.....12
6	Sonstige Infrastruktur und Hinweise von Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB12
6.1	Brandschutz12
6.2	Bodenschutz/Altlasten12
6.3	Denkmalschutz13
6.4	Hochwasserschutz13
6.5	Immissionsschutz13
6.6	Rückbau der PV-Anlage14
7	Verfahrensweg der Bauleitplanung.....14

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Erfordernis der Planung

Südwestlich der Ortslage Meiersberg, in der Gemeinde Meiersberg, befinden sich landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, für die ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt wurde. Nach Angaben des Antragstellers ist eine Nutzung der Flächen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 geplant.

Für eine angemessene Entwicklung an der Ortsrandlage Meiersberg ist es erforderlich, eine sorgfältige Planung vorzunehmen, um das Bild der Gemeinde Meiersberg zu sichern und die Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 gut in die landschaftliche Umgebung zu integrieren.

1.2 Ziel der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 2 „Agro-Solar“ verfolgt das Ziel, eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Geltungsbereiches für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Agri-PV-Anlage als Sekundärnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Doppelnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen der Landwirte zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz führen.

Als landwirtschaftliche Flächen im Sinne eines Agri-PV-Projektes gelten Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland und mit Dauerkulturen genutzte Flächen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens gewinnt der Vorhabenträger landwirtschaftliche Erzeugnisse; also Produkte, die durch landwirtschaftliche Tätigkeiten zum Erwerbszweck erzeugt und vermarktet werden. Gleichzeitig wird solare Strahlungsenergie durch die PV-Anlagen erzeugt und gemäß dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vermarktet.

Grundsätzlich gilt, dass die für Agri-PV einbezogenen Planungsräume für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt.

Auf Basis der Vorgaben zu beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen lassen sich Agri-PV-Projekte in die nachstehenden vier Nutzungskategorien unterteilen:

- Kulturanbau a) Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen
 b) einjährige und überjährige Kulturen
- Schnittnutzung
- Weidenutzung

Um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können, muss das Planungs- bzw. Nutzungskonzept auf die Standorteigenschaften und die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsführung abgestellt werden.

Insofern und mit Verweis auf die wachsende Bedeutung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien hat die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Planungshoheit die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Formuliertes Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“, wobei der Schwerpunkt auf der landwirtschaftlichen Nutzung liegt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Durchführungsvertrages mit der Gemeinde gemäß § 12 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde Meiersberg damit nicht zu erwarten.

Es besteht ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks zu schaffen. Es erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agro-Solar“.

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Meiersberg wird als Angebotsbepauungsplan erstellt.

Hierbei kann auf bestehende Objektplanungen, Gutachten und Fachbeiträge des Projektträgers zurückgegriffen werden. Sie können als Grundlage für die planungsrechtlichen Regelungen des Bebauungsplanes herangezogen werden. Auf Kap.6. wird ergänzend verwiesen. Verfahrenserleichternde Vorschriften beispielsweise des § 13a BauGB kommen nicht zur Anwendung. Es wird im weiteren Planungsvorgang die Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht liegt zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig. Im Einzelnen sind fest aufgestellte Agri-PV-Module mit einer Moduloberkante als Maximalhöhe bis 4,00 m Höhe über Gelände und einer Modulunterkante mit einer Mindesthöhe von 2,10 m Höhe über Gelände, sowie die Wechselrichterstationen, Transformatoren und eine Einzäunung über 2,00 m bis 2,50 m Höhe über Gelände geplant.

Die Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 dient der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und beschränkt sich auf diese. Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte des Landschaftsschutzes und der Landschaftsgestaltung zu berücksichtigen.

1.3 Klimaschutzgesetz als öffentlicher Belang und Planungsanlass

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung wird die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten das Meinungsbild von Behörden, Kommunen und Bürgern deutlich verändern und das Erfordernis des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den Fokus rücken.

Nach den im Ergebnis des Ukrainekrieges neu formulierten Ausbauzielen des Bundesgesetzgebers wird der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert.

Bis 2030 soll damit der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) bekräftigt mit dem § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, dass die nachhaltige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber

Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Den der Gemeinde vorliegenden Investitionsinteressen entsprechend tragen Anlagen der erneuerbaren Energien gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei und dienen insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Plangebiet:	Verwaltung:	Am Stettiner Haff
	Gemeinde:	Meiersberg
Plangeltungsbereich:	Flur:	1
	Flurstücke:	475, 476, 477, 478, 479, 480/3, 482 (tw), 483/1, 484/1 (tw), 485 (tw), 487/2 (tw) und 487/3 (tw)
	Gemarkung:	Meiersberg

Das Plangebiet gehört zur Gemeinde Meiersberg, Landkreis Vorpommern-Greifswald, somit zum regionalen Planungsverband Vorpommern und liegt ca. 10,0 km südwestlich der Stadt Ueckermünde. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 48,92 ha.

Als Planungsgrundlage dient die derzeit gültige TOP-Karte und ein Flurkartenauszug des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.2 Topographie, Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

Die geodätischen Höhen der natürlichen Geländeoberfläche liegen im gesamten Geltungsbereich zwischen ca. 9,0 bis ca. 11,0 m ü. NHN (Höhenbezug DHHN 92).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 2:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V2015, S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

3.2 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Meiersberg ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S.503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149),
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-M-V) vom 27. Mai 2016,
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 453), zuletzt geändert mit der zweiten Änderung am 17. September 2023 und im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22/2023 am 17.10.2023 veröffentlicht.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Nach Programmsatz 3.3.1(2) LEP M-V 2016 sollen die Ländlichen Räume so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie u. a.

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- dass in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.

In der Begründung hierzu heißt es,

... kommt es darauf an, in Ländlichen Räumen nachhaltige Strukturen zu schaffen, mit denen dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse absehbar schwieriger werden, regionale Wertschöpfung generiert werden kann. Neben traditionellen Erwerbsquellen (Handwerk, Land- und Forstwirtschaft etc.) kommt dabei dem Tourismus, zunehmend auch der Energieerzeugung, eine maßgebliche Rolle zu. Die in Deutschland

eingeleitete Energiewende bietet die Chance, auch dort, wo es ansonsten nur geringe wirtschaftliche Entwicklungspotenziale gibt, am Wirtschaftskreislauf teilzunehmen. ...

Der vorliegende Bebauungsplan sichert die im Programmsatz 3.3.1(2) zusammengefassten raumordnerischen Zielstellungen gleichermaßen. Die Gemeinde Meiersberg geht davon aus, dass die mit der Umsetzung des Bebauungsplans eintretenden Entwicklungen Modellcharakter für die Stärkung des ländlichen Raumes in einer strukturschwachen Region haben können.

Gemäß der Festlegungskarten des LEP M-V und RREP VP befindet sich der Planungsraum in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollen dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 im Sinne der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im besonderen Maße berücksichtigt. Erst die Kombination mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne einen Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Die erzeugte Energie soll im Sinne des Programmsatzes 5.3 (1) LEP M-V 2016 in das öffentliche Netz eingespeist werden und damit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung absichern.

Belange der Landwirtschaft

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die geplante Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 zeichnet sich insbesondere durch die mehr als 99 %ige Erhaltung der einbezogenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen aus. Der betreffende Landwirt partizipiert von einer flächensparenden Energieerzeugung und kann mit neuen Ansätzen der konventionellen oder ökologischen Bewirtschaftung im besonderen Maße zu einer Aufwertung und Extensivierung des Planungsraumes bzw. zu einer Entlastung der angrenzenden hochwertigen Biotopstrukturen beitragen.

Gleichzeitig bietet der durch die Gemeinde Meiersberg gewählte Ansatz reelle Chancen, die bestehenden Erkenntnislücken durch fehlende wissenschaftliche Untersuchungen zur Agri-PV zu schließen.

Allgemeine Untersuchungen liefern aber bereits Hinweise, dass der pflanzenbauliche Ertrag im Sinne von Biomasse der Fläche relativ stabil bleiben wird. In trockenen und warmen Jahren wird die zusätzliche Beschattung zu einem veränderten Evapotranspirationsverhalten der Grasnarbe führen. Deutlich mehr Feuchtigkeit bleibt im Boden gebunden, der Pflanzenwuchs wird **nicht** durch zu intensive Sonneneinstrahlung in Folge des fortschreitenden Klimawandels negativ beeinflusst.

Die Kombination aus dem Anbau von Ackerkulturen, Ackerfutter mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne Flächenentzug

für die Landwirtschaft.

Die Belange der Landwirtschaft werden im Sinne der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im besonderen Maße berücksichtigt. Der in Rede stehende Bebauungsplan stellt in diesem Sinne sicher, dass eben kein landwirtschaftlicher Flächenentzug stattfindet, sondern vielmehr der Landwirtschaft in seinen Diversifizierungsmöglichkeiten substanziell Raum erhalten bleibt, auch wenn die Energieerzeugung als ergänzende Nutzung möglich ist.

Der Bebauungsplan-Nr. 2 „Agri-Solar“ der Gemeinde Meiersberg ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

3.3.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Meiersberg verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die bauleitungsplanerischen Ziele und Inhalte sind somit nicht aus der übergeordneten Planungsebene abzuleiten (§ 8 Abs. 2 BauGB), sondern folgen dem im Aufstellungsbeschluss niedergelegten Willen der gemeindeentwicklungspolitisch Verantwortlichen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist derzeit auch nicht beabsichtigt. Zudem ist diese nicht erforderlich, da durch die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 sichergestellt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und die Flächen selbst Ackerland bleiben.

Die Gemeinde Meiersberg sieht den Bebauungsplan zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung als ausreichend an. Sowohl der konkrete Vorhabenstandort als auch der Bestand der bereits bebauten Bereiche des Gemeindegebietes lassen kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplanes erkennen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn ein verhältnismäßig kleiner Teil des Gemeindegebietes betroffen ist und hiermit keine Berührung der Grundzüge der Bodennutzordnung im Gemeindegebiet verbunden ist.

Diese Bauleitplanung bezieht sich auf eine Fläche außerhalb des Siedlungsgebietes und stellt im Vergleich zur gesamten Gemeindegebiet Meiersberg nur einen sehr kleinen untergeordneten Teilbereich dar. Grundsätzlich bleibt mit der Aufstellung die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt. Die bebauten Bereiche im der Gemeinde Meiersberg grenzen sich auch weiter eindeutig gegenüber der Landschaft ab.

Damit ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

3.3.2 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet besteht kein Landschaftsplan.

4 Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept ist auf neue positive Ansätze für eine umwelt- und klimafreundliche Land- und Energiewirtschaft ausgelegt.

Die vorliegende Planung sichert innerhalb des dazu festgesetzten sonstigen Sondergebietes „Agri-Solar“

ab, dass etwa 90 % der einbezogenen Fläche uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

Der konzeptionelle Ansatz von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage nach DIN SPEC 91434 besteht darin, primär Ackerflächen oder Grün- und Weideland auch für die Stromerzeugung zu nutzen. Dieser Ansatz ist eine Reaktion auf die zunehmende Flächenkonkurrenz, die durch klassische bodennahe Freiflächenanlagen entsteht. Bei diesen spielt der ungebrochene Flächenverbrauch durch Bebauung und Versiegelung eine zentrale Rolle. Zudem wird die energetische Nutzung von Flächen, beispielsweise durch den Anbau von Energiepflanzen für die Gewinnung von Biogas oder durch Windkraft- sowie klassische bodennahe Photovoltaikfreiflächenanlagen, im Zuge der Energiewende weiter zunehmen. Landwirte mit Tierhaltung oder einer Biogasanlage benötigen landwirtschaftliche Flächen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger bzw. Gärresten. Die Flächenkonkurrenz wächst also erkennbar. Agri-PV-Freiflächenanlagen nach DIN SPEC 91434 können diesen Flächenkonflikt durch die Doppelnutzung entschärfen, die Ertragssicherung gegen Klimawandel und die ökologische Aufwertung der Fläche sicherstellen und gleichzeitig den Landwirten eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit bieten.

Weiterhin kann die Planung weitreichende Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllen, denn im Vergleich zur bisherigen guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft können mit der geplanten Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 auch neue ökologische Ansätze einer naturverträglichen Landwirtschaft bis hin zur Umsetzung von ökologischen Vorrangflächen erforscht werden.

Mögliche Beeinträchtigungen für den Boden-Wasser-Haushalt können unter anderem mit minimierten Düngegaben bis hin zur Vermeidung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, der Anlage von ein- oder mehrjährigen Brachen, der Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen und -flächen weitestgehend minimiert werden.

Mit abnehmender Nutzungsintensität werden sich neue Lebensraumqualitäten ausbilden und die Biodiversität wird sich in Abhängigkeit des Nutzungsgrades entwickeln. Das Projekt kann also auch richtungsweisende Erkenntnisse zum Arteninventar von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern und Insekten in Abhängigkeit der Nutzungsintensität der Landwirtschaft generieren.

Mit Verweis auf die Mitigation des Klimawandels dienen die Modulplatten nicht nur der Energieerzeugung. Mit der durch die Module eintretenden Verschattung der Vegetationsoberfläche wird ebenfalls die Verdunstungsrate der anstehenden Böden gesenkt.

Das verbesserte Halten von Feuchtigkeit im Boden wirkt sich dabei positiv auf die Qualität und Quantität der Anbaukulturen des Landwirtes innerhalb des festgesetzten Sondergebietes aus.

Zeitliche Befristung der Energieerzeugung

Die Festsetzungssystematik beinhaltet eine befristete Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die geplanten Festsetzungen werden für einen Zeitraum von 30 Jahren festgesetzt, wobei eine zweimalige optionale Verlängerung von 10 Jahren möglich sein soll. Es wird eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die mit der Umsetzung des Projektes angestrebte ökologische Aufwertung des Planungsraumes zielt insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Tiere ab.

Mit der Nutzungseinschränkung der Intensivlandwirtschaft ergibt sich im Regelfall, dass die Verwendung

von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich wird. Allein damit tritt eine deutliche Entlastung des Boden-Wasserhaushaltes der betreffenden Flächen selbst sowie der in der Anströmungsrichtung gelegenen Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches ein.

Nach der geplanten Betriebsdauer des Solarparks soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden.

Dieser Befristungsansatz wird verfolgt, weil man davon ausgehen muss, dass in dieser Zeit neue Technologien zur Energieerzeugung entwickelt werden, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch erfordern.

Sonstige städtebauliche Aspekte

Zu hochwertigen Biotopstrukturen wird mit der vorliegenden Planung ein ausreichend großer Abstand eingehalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ziel dieser Abstände ist der Schutzanspruch als Lebensraum einschließlich einer vorsorgenden Pufferzone.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Meiersberg hat zur größtmöglichen Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage im Geltungsbereich in Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens und unter Einbeziehung des Entwurfes der DIN SPEC 91434 ein für Agri-PV-Anlagen spezifiziertes Nutzungskonzept festgelegt.

Die DIN SPEC 91434 definiert sich folgendermaßen:

„Dieses Dokument legt Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich der Agri-Photovoltaik (Agri-PV) fest. Dabei werden Anforderungen an die Planung, den Betrieb, die Dokumentation und die Betriebsüberwachung sowie Messkennzahlen für das Prüfverfahren zur Qualitätssicherung von Agri-PV-Anlagen definiert. Alle Anforderungen und Kennzahlen beziehen sich hierbei auf die landwirtschaftliche Nutzung. Anforderungen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung sind zum Beispiel die Lichtintensität und Lichtverteilung unter der Agri-PV-Anlage, die zudem auch an die Bedürfnisse der jeweiligen Kultur angepasst werden.“

Durch Anwendung der Vorgaben der Din SPEC 91434 ist gesichert, dass auch nach Umsetzung der Planung die Landwirtschaft die Primärnutzung des Plangebietes bleiben wird. Das Vorhabensgebiet wird von dem Landwirtschaftsbetrieb Kummert, Blumenthal 16, 19379 Ferdinandshof OT Blumenthal landwirtschaftlich bewirtschaftet. Primär werden dabei einjährige Ackerkulturen und Ackerfutter im Plangebiet zukünftig angebaut.

Vorhabensbeschreibung

Die geplante Agri-PV-Anlage wird entsprechend der aktuellen Din SPEC 91434 errichtet und besteht dabei aus einzelnen Modultischen mit teiltransparenten, bifazialen Doppelglasmodulen mit patentierter Regenwasserverteilschiene unter den Modulen sowie Stahl-Unterkonstruktionen, die lediglich den Boden gerammt werden und korrosionsgeschützt sind. Durch die Rammtechnik erfolgt keine Bodenversiegelung. Die einzelnen Modultische haben jeweils eine Größe von ca. 5,5 m x 23,5 m und werden in einem Neigungswinkel von 15° aufgestellt. Die Modulunterkante weist dabei eine Mindesthöhe von 2,10 m auf und ermöglicht gem. DIN SPEC 91434 eine Bewirtschaftung der Fläche unter den Solartischen mit kleinen

„Kommunaltraktoren“.

Die Anlage wird in 180° Südausrichtung aufgestellt, um die Sonnenstrahlung bestmöglich auszunutzen. Die einzelnen Modulreihen werden in einem Abstand von ca. 3,00 m aufgestellt. Hierdurch soll eine Verschattungsfreiheit der Module untereinander gewährleistet werden. Durch die Abstände zwischen den Modultischen kann sich nach der Bauphase regional typischen Ackerland entwickeln. Zusätzlich sind die Glas-Glas Module so ausgelegt, dass bis zu 15% Tageslicht durch die einzelnen Solarmodule fällt und so die Photosynthese bei den darunter befindlichen Pflanzen anregt.

Die Verankerung der Modultische mit dem Boden erfolgt durch Stahlständer, mit einer Rammtiefe bis ca. 1,60 m. Durch ein Bodengutachten, bei dem Ramm- und Zugversuche durchgeführt werden, wird die notwendige Gründungstiefe ermittelt.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigenschutz in Höhen von 2,0 m bis 2,5 m.

Die für den Betrieb der Solarenergieerzeugung erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Verkabelungen und Fahrwege.

Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen der Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

Mit einer AGRI-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 wird eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht. Der Agrarstatus der Flächen bleibt erhalten, d.h. erbschaftssteuerlich und grundsteuerlich wird das landwirtschaftliche Vermögen der Eigentümer generationsübergreifend gesichert.

Die Abstände zwischen den Modultischen von ca. 3.00 m sind so gewählt, dass ein Pflanzenwachstum unter und zwischen den Modultischen möglich ist. Unter und zwischen den Modulen können einjährige Ackerkulturen werden. Diese Kulturen finden unter den Modulen Schutz vor Starkregen und Hagel und insbesondere Schutz vor übermäßiger Sonnenstrahlung. Aufgrund des Klimawandels ist mit einer Zunahme von Wetterextremen zu rechnen. Die Agri-Photovoltaik-Anlage bietet idealen Schutz und die Bedingungen für den Anbau von Ackerfutter.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen werden extensiviert, auf eine Düngung und den Einsatz von Pestiziden in jeglicher Form wird weitestgehend verzichtet. Eine Mahd erfolgt lediglich max. 2 – Mal im Jahr. Zur Mahd und zur Pflege der Fläche sind die Modultische mit Kleintraktoren unterfahrbar. Durch die weniger starke Bearbeitung der Fläche können sich Biodiversität sowie auch kleinere Tiere/Insekten im Aufwuchs gut entwickeln.

5 Wirtschaftliche Infrastruktur

5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt vorzugsweise über öffentlich gewidmete Straßen und Wege.

Mit einem vorhabensbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Errichtung der Agri-PV-Anlage zu rechnen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Weg an der nördlichen Vorhabengrenze.

Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die örtliche Abfallentsorgung beseitigt.

5.3 Trinkwasserversorgung

Im Plangebiet sind keine Anlagen der Trinkwasserversorgung vorhanden. Für den Bau und den Betrieb der im Geltungsbereich geplanten PV-Anlage ist kein Trinkwasseranschluss notwendig und geplant.

5.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers sind aufgrund der bisherigen Nutzung und Bodenbeschaffenheit nicht vorhanden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes (ortsnah) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter großflächig über ein vom Vorhabenträger patentiertes Regenwasserverteilsystem unterhalb der Modulflächen zur Versickerung und Verdunstung gebracht. Somit wird Austrocknung und Bodenerosion auf den landwirtschaftlichen Flächen verhindert.

5.5 Telekommunikation

Angrenzend an den Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Es wird darauf verwiesen, dass durch die Errichtung eines Solarenergiepark in unmittelbarer Nähe zu den Telekommunikationslinien der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlage auszuschließen ist.

6 Sonstige Infrastruktur und Hinweise von Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB

6.1 Brandschutz

Eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblattes W 405 durch das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann im Plangebiet nicht sichergestellt und gewährleistet werden.

Daher ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Meiersberg und dem Betreiber ein Haftverzicht gemäß § 2 Brandschutzgesetz bezüglich der Löschwasserbereitstellung festzuschreiben.

6.2 Bodenschutz/Altlasten

Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher noch unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht.

Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU MS anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem

Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern im Zuge der künftigen Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig (§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 04. Dezember 1934 (RGBl. I.S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

6.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Falls während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tag treten, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

6.4 Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotential gegenüber Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

6.5 Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Blendwirkungen

Ungewollte Reflexionen können den Wirkungsgrad von Photovoltaik-Modulen mindern.

„Das Sonnenlicht fällt in unterschiedlichem Winkel auf die Oberfläche des Solarmoduls. Ein Teil von dieser Strahlung wird durch die Oberfläche nicht absorbiert, sondern reflektiert.

Das kann sowohl an der Abdeckung des Solarmoduls wie auch im Innern des Solarmoduls erfolgen. Die Reflexionsverluste in Photovoltaik-Modulen können bis zu zehn Prozent ausmachen, womit der mögliche Ertrag also erheblich gemindert wird. Die Höhe der Reflexionsverluste hängt von der Oberflächenstruktur ab.

Da es bei allen Solarzellen zu diesen Reflexionsverlusten kommt, wird in jede Solarzelle eine

Antireflexionsschicht eingebaut, um die Verluste möglichst klein zu halten. Alle Antireflexschichten können dennoch die Reflexionsverluste nicht auf Null vermindern.

Aus diesem Grund wird zusätzlich die Oberfläche der Solarzellen texturiert. Durch die Texturierung erhält die Solarzelle eine andere Oberflächenstruktur, die es ermöglicht, dass mehr Photonen genutzt werden können. Die Kombination von diesen Methoden können die Reflexionsverluste auf unter 1 Prozent senken.“ Die vom Vorhabenträger eingesetzten hochwertigen bifazialen Glas-Glas-Module sind so konzipiert, dass die Reflexion so stark wie möglich gemindert wird.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich etwa 280 m westlich des Planungsraumes in der Ortslage Meiersberg. Blendwirkungen auf schützenswerte Wohnstandorte und Verkehrsteilnehmer werden somit vermieden.

Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.

6.6 Rückbau der PV-Anlage

Der Rückbau der PV-Anlage nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Betreiber geregelt.

7 Verfahrensweg der Bauleitplanung

Zur rechtssicheren Festlegung des anzuwendenden Planverfahrens erfolgen Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald für den Bebauungsplan sowie den Trägern öffentlicher Belange.

Die Gemeinde Meiersberg hat sich entschieden, einen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Ausgehend davon muss im Rahmen der Planaufstellung der Charakter einer Angebotsplanung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Agri-PV-Anlage im Vordergrund stehen. Alle planerischen Überlegungen müssen in diesem Sinne darauf ausgerichtet sein, dass, unabhängig vom Grundeigentum der Plangebietsfläche, die mittels textlicher und zeichnerischer Festsetzungen ermöglichten Nutzungen am Standort verträglich unter Beachtung der Maßgaben insbesondere des § 50 Satz 1 BImSchG und des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB eingeordnet werden können.

Das Verfahren zur Umsetzung der oben genannten Planungsziele hat mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB begonnen. Es soll das volle Normalverfahren - mit frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) und formaler Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) mit Umweltprüfung - zur Anwendung kommen, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen des vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens nicht vorliegen.

Ziel und Aufgabe der Planung ist es, einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufzustellen, der insofern mindestens Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen, der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen und Festsetzungen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen trifft.